

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 4

⁴ Unterhaltsberechtigte Ehegatten in guten wirtschaftlichen Verhältnissen entrichten im Falle einer erfolgreichen Vollstreckung eine Gebühr für die kantonale Hilfe bei der Vollstreckung ihrer Unterhaltsansprüche (kurz: Inkassogebühr). Die Inkassogebühr beträgt höchstens 1'000 Fr.

§ 33 Absatz 3

³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandspauschale der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes aus. Die Aufwandspauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens 5'000 Fr., diejenige für eine Verwandtenunterstützung höchstens 2'000 Fr.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

¹ GS 34.0143, SGS 850